



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung  
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn  
Tel.: +43 (316) 877-5517  
Fax: +43 (316) 877-4395  
E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1391/2012-41

Graz, am 19.12.2023

Ggst.: Gesetz vom 13. Dezember 2023, mit dem das Statut der  
Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat am 13. Dezember 2023 ein Gesetz, mit dem das Statut der  
Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss regelt in § 81 Abs. 3 (Z 3) die Aufnahme von Darlehen im  
Sinne des § 14 F-VG. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des  
Gesetzesbeschlusses übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar  
(XVII. GPS<sub>t</sub>LT EZ 3552).

Für den Landeshauptmann  
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner  
(elektronisch gefertigt)

***1 Gesetzesbeschluss***

## **Gesetz vom 13. Dezember 2023, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird wie folgt geändert:

*1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

*a) Nach dem Eintrag „§ 83 Liquidität, Kassenstärker“ wird die Zeile „§ 83a Anhebung von Kassenstärkern“ eingefügt.*

*b) Vor dem Eintrag „§ 111 Übergangsbestimmungen“ wird die Zeile „§ 110a Rückwirkung von Verordnungen“ eingefügt.*

*2. § 81 Abs. 1 letzter Satz lautet:*

„Bestehende Darlehensschulden können umgeschuldet werden, wenn dadurch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht verletzt werden.“

*3. § 81 Abs. 3 lautet:*

„(3) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, hat der Gemeinderat mittels eines fiktiven Rückzahlungsplanes die linear zu verteilenden jährlichen Mittel für das Ansparen der endfälligen Tilgung des Darlehens festzulegen. Die anzusparenden Mittel sind in einer gesonderten Zahlungsreserve auszuweisen und dürfen nur zur Tilgung des Darlehens verwendet werden. Fällt der Grund für die Ansparung weg, hat dies der Gemeinderat mit Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

*4. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:*

### **„§ 83a**

#### **Anhebung von Kassenstärkern**

(1) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung der Liquidität der Stadt durch Verordnung die in § 83 Abs. 2 erster Satz festgelegte Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenstärkern bis zu 180 000 000 Euro anheben.

(2) In dieser Verordnung ist auch der zeitliche Rahmen festzulegen, in dem die angehobenen Kassenstärker wieder auf die durch § 83 Abs. 2 bestimmte Höchstgrenze zurückzuführen sind.“

*5. Vor § 111 wird folgender § 110a eingefügt:*

### **„§ 110a**

#### **Rückwirkung von Verordnungen**

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

*6. Dem § 111b wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Zum Bilanzstichtag 1. Jänner 2020 bestehende Darlehensschulden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden (endfällige Darlehensschulden), können unter Beachtung der Sicherstellung der Liquidität und der Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einmalig umgeschuldet werden. Bei dieser Umschuldung ist die Aufnahme von Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden (endfällige Darlehensschulden), nicht zulässig.“

*6. Dem § 113 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten das Inhaltsverzeichnis, § 81 Abs. 1 letzter Satz, § 81 Abs. 3, § 83a, § 110a, § 111b Abs. 7 und § 113 Abs. 10 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft.“

## Schriftlicher Bericht

### Ausschuss: Gemeinden und Regionen

**Betreff:**

*Gesetz vom [...] mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird*

**Regierungsmitglied(er):** Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler

**zu:**

EZ 3552/1, Gesetz vom [...] mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird  
(Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT))

Der Ausschuss "Gemeinden und Regionen" hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 05.12.2023 über den oben angeführten Gegenstand die Beratungen durchgeführt.

### Allgemeiner Teil

Ausgehend von den ersten praktischen Erfahrungswerten mit dem neuen Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wird die Möglichkeit zur Umschuldung von bestehenden Darlehensschulden durch die Stadt Graz klargestellt bzw. geändert.

Das Bundesministerium für Finanzen weist in seiner aktuellen Prognose (Oktober 2023) zur Entwicklung der Ertragsanteile der Städte und Gemeinden darauf hin, dass angesichts der bekannten geopolitischen und volkswirtschaftlichen Risiken generell eine hohe Unsicherheit bei den Planwerten besteht. Um bei dieser gegebenen Unsicherheit die Liquidität der Stadt Graz jedenfalls sicherzustellen, wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Landesregierung mittels Verordnung die Kassenstärker bis zu 180 Millionen Euro anheben kann.

Durch die vorliegende Novelle werden im Wesentlichen Klarstellungen und Änderungen zur Umschuldung von Darlehen vorgenommen. Gleichzeitig wird die Landesregierung ermächtigt, zur Sicherstellung der Liquidität den Kassenstärker der Stadt Graz mit Verordnung zeitlich befristet von 60 Millionen Euro auf bis zu 180 Millionen Euro anzuheben.

### Besonderer Teil

Zu Z 1 (Änderung Inhaltsverzeichnis):

Durch die Ermöglichung der Anhebung von Kassenstärkern ist „§ 83a Anhebung von Kassenstärkern“ in das Inhaltsverzeichnis einzufügen.

Zu Z 2 (§ 81 Abs. 1 letzter Satz):

Ausgehend von den praktischen Erfahrungen mit den neuen Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wird durch die Änderung des letzten Satzes klargestellt, dass bei der Umschuldung von Darlehensschulden die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind. So ist etwa bei Verlängerung der Darlehenslaufzeit im Rahmen einer Umschuldung einer bestehenden Darlehensschuld die Nutzungsdauer des durch das Darlehen finanzierten Vermögenswertes zu beachten.

Zu Z 3 (§ 81 Abs. 3):

Endfällige Darlehensaufnahmen sind mit der Maßgabe zulässig, dass der Gemeinderat gleichzeitig mit der Genehmigung einer solchen Darlehensaufnahme einen fiktiven Tilgungsplan beschließt, der das Ansparen der Rückzahlungsmittel linear verteilt über die Laufzeit des Darlehens vorzusehen hat. Diese angesparten Zahlungsmittel sind in einer eigenen Zahlungsmittelreserve auszuweisen. Der Wegfall des Grundes für die Ansparung ist vom Gemeinderat mit Beschluss festzustellen und hat der Bürgermeister die Aufsichtsbehörde darüber schriftlich zu informieren.

Zu Z 4 (§ 83a):

Zur Sicherstellung der Liquidität der Stadt Graz wird die Landesregierung ermächtigt mittels Verordnung den Kasserstärker in Höhe von 60 Millionen Euro lt. § 83 auf bis zu 180 Millionen Euro anzuheben. Die Landesregierung hat in der Verordnung den zeitlichen Rahmen für die Ausnutzung des angehobenen Kassenstärkers ebenso wie die Zurückführung auf den Stand von 60 Millionen Euro näher zu regeln.

Zu Z 5 (§ 110a):

Diese Bestimmung ermächtigt zur rückwirkenden Erlassung von Verordnungen.

Zu Z 6 (§ 111b Abs. 7):

Die Stadt Graz kann unter Beachtung der Sicherstellung der Liquidität und der Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zum Bilanzstichtag 1. Jänner 2020 (Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz) bestehende endfällige Darlehensschulden einmalig umschulden. Bei dieser Umschuldung können nur zu tilgende Darlehen aufgenommen werden. Die Aufnahme von endfälligen Darlehen ist nicht möglich. Bei dieser Umschuldung ist die Liquidität der Stadt vorrangig zu beachten, weshalb bei der Festlegung der Laufzeit ua die Nutzungsdauer des durch das Darlehen finanzierten Vermögenswertes nachrangig ist.

Zu Z 6 (§ 113 Abs. 10 - Inkrafttreten):

Die novellierten Bestimmungen sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Es wird daher der

**Antrag**

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

*(siehe angeschlossenen Gesetzestext)*

Der Obmann:  
LTAvg. Erwin Dirnberger